

juris PraxisKommentar UWG

3. Auflage 2013

Herausgeber: Prof. Dr. Eike Ullmann

VRiLG Dr. Holger Kircher

Bekanntlich soll man keine Eulen nach Athen, kein Wasser in den Rhein und auch kein Holz in den Wald tragen. Und mindestens ebenso überflüssig wäre es, die Leser der juris-Monatszeitschrift über die Vorzüge eines Online-Kommentars zu belehren. Namentlich dann, wenn das kommentierte Gesetz – wie das UWG – häufig Opfer der Änderungswut des Gesetzgebers ist. Während das UWG in den ersten knapp hundert Jahren ein beschauliches Dasein fristen durfte, gleicht die Entwicklung seit dem Jahr 2004 einem tosenden Gebirgsbach (so Ohly, GRUR 2014, 1138). So musste das UWG nach der Novelle im Jahr 2004 bereits vier Jahre später aufgrund der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken erneut einen tiefen Eingriff hinnehmen. Allerdings noch nicht tief genug. Nachdem nämlich die Europäische Kommission die Umsetzung der EU-Richtlinie für ungenügend hält, ist in diesem Jahr bereits die nächste Änderung des UWG zu erwarten.

Allein dieser kurzatmige „Aktionismus“ des Gesetzgebers ist aus Verlagssicht Grund genug, den im Wettbewerbsrecht bereits in respektablem Umfang vorhandenen Print-Kommentaren ein weiteres Werk in Gestalt eines Online-Kommentars hinzuzufügen. Ein zusätzliches Verkaufsargument bildet das erlesene achtköpfige Autorenteam. Sämtliche Autoren sind als erstrangige Kenner der Materie bekannt. Besonderen Wert hat der Herausgeber, der frühere Vorsitzende ersten Zivilsenats des BGH Ullmann, auf die Zusammensetzung des Teams gelegt. Es besteht – quasi paritätisch – aus vier Rechtsanwälten und vier Richtern. Nach den ersten Erfahrungen mit dem Werk in der täglichen gerichtlichen Praxis stimmt diese Mischung. Dies wird besonders deutlich bei der Kommentierung des § 4 UWG, bei der es sich um ein Gemeinschaftswerk der Rechtsanwälte Link und Müller-Bidinger sowie der Richter Seidter und Ullmann handelt. Diese allein schon wegen ihres enormen Umfangs von insgesamt rund 420 Seiten beeindruckende Darstellung der Regelbeispiele unlauteren Handelns lässt keine Frage offen. Nichts anderes gilt auch für die Erörterungen der weiteren Gesetzesnormen. So ist beispielsweise das Verfahrensrecht der §§ 12 bis 14 UWG bei Hess in besten Händen. Als langjähriges Mitglied des Wettbewerbssenats des Kammergerichts berücksichtigt er

bei der Darstellung des Verfahrensrechts neben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in besonderer Weise auch die Spruchpraxis der Oberlandesgerichte, der namentlich beim einstweiligen Rechtsschutz besondere Bedeutung zukommt. Auch für die Darstellung des in § 15 UWG geregelten Verfahrens vor den Einigungsstellen hat man eine Bearbeiterin gefunden, die das Metier aufgrund eigener praktischer Erfahrungen kennt. So war die heutige Rechtsanwältin Bär früher als Referatsleiterin bei der IHK Region Stuttgart tätig. Last not least sind die Kommentierungen der wettbewerbsrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 20 UWG durch Ernst und des in § 9 UWG geregelten Schadensersatzrechts durch Koch hervorzuheben. Beide Autoren verstehen es in bewundernswerter Weise, die dogmatisch anspruchsvolle Materie dem ratsuchenden Praktiker in verständlicher Weise nahezubringen.

Trotz der heterogenen Zusammensetzung der Autoren vermittelt der Kommentar den Eindruck eines einheitlichen Werks. Mehrere Bearbeitungsgrundsätze ziehen sich wie ein roter Faden durch sämtliche Beiträge. Exemplarisch seien nur die zwei hervorstechendsten Grundsätze genannt. So fällt zunächst die konsequente Orientierung des Werks an den Bedürfnissen des Praktikers auf, der weniger an wissenschaftlichen Disputen als vielmehr an der einschlägigen Rechtsprechung interessiert ist. Diesem werden in einem ausführlichen Fußnotenapparat zahlreiche Nachweise aus der Rechtsprechung mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen mitgeteilt. Sämtliche Entscheidungen sind außerdem am Ende des Kommentars nochmals in einem Fälleverzeichnis zusammengefasst. Das zweite Grundprinzip des Werks ist dessen ausgeprägter europarechtlicher Ansatz. Diesem Leitbild entsprechend ist die Darstellung der Judikatur des EuGH ein besonderer Schwerpunkt innerhalb jeder Kommentierung. Darüber hinaus sind im Anhang zum Erläuterungsteil noch mehrere europäische Verordnungen und Richtlinien wiedergegeben.

Bleibt die Frage: Warum muss der Online-Kommentar auch als Printversion angeboten werden? Die Antwort ist einfach. Es wäre schlicht schade, wenn dieses gelungene Werk nicht auch den Weg zu solchen Nutzern finden könnte, die (noch) Berührungängste mit der digitalen Welt haben. Dass dort ein Bedarf besteht, wird dadurch belegt, dass die Printversion bereits ihre dritte Auflage erlebt hat. Und die bevorstehende Änderung des UWG sollte zeitnah Anlass für die vierte Auflage sein.